

**Ziel- und Leistungsvereinbarung III (ZLV 2007 - 2010) zwischen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen**



Fachhochschule  
Bonn-Rhein-Sieg



Ministerium für Innovation,  
Wissenschaft, Forschung  
und Technologie des Landes  
Nordrhein-Westfalen

**NRW.**

## **Präambel**

Die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg und das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen schließen auf der Grundlage des am 18. August 2006 geschlossenen Zukunftspaktes die folgende Ziel- und Leistungsvereinbarung für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2010.

## **§ 1 Leitbild der Hochschule**

Aufbauend auf dem markanten Erscheinungsbild, das der Hochschule aufgrund herausragender Merkmalausprägungen von ihren wesentlichen Bezugsgruppen zugeschrieben wird, wird sie ihr Profil in den Aktionsfeldern Studium und Lehre sowie Forschung und Transfer weiter schärfen. Dabei stehen Zielsetzungen im Vordergrund der Betrachtung, die möglichst viele Fachgebiete der Hochschule umfassen und somit das von außen wahrgenommene Erscheinungsbild der Hochschule breit beeinflussen.

Die Hochschule hat mit ihren erfolgreichen Maßnahmen zur Förderung der Existenzgründung ihr Profilelement „unternehmerische Hochschule“ in ihren Bezugsgruppen deutlich verankert, was ja auch zu einer auf Dauer finanzierten Stiftungsprofessur – gestiftet von der Kreissparkasse Köln – geführt hat. Durch die Errichtung des „Instituts für Existenzgründungs- und Mittelstandsmanagement“ (IfEM) nach § 29 HG als zentrale wissenschaftliche Einrichtung, soll das motivierend wirkende Lehrangebot in möglichst allen Fachbereichen angeboten werden.

Im Rahmen des „Vier-Säulen-Modells“ der Hochschule wurde das „Institut für interdisziplinäre Studiengänge“ (IfIS) errichtet. Dieses Institut betreibt den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“. In der Zeitspanne der abzuschließenden Zielvereinbarung wird der Studiengang regelmäßig intern evaluiert, um die Qualität des Studiums bezüglich der Organisation und der Lehre zu optimieren. Zusätzlich sollen Pläne für weitere interdisziplinäre Studiengänge erarbeitet werden, die bei Bedarf umgesetzt werden. Der Bedarf wird als gegeben angesehen, wenn die Auslastung eines Lehr- und Forschungsbereichs drei Jahre unter 80 % absinkt.

Die Hochschule hat bei ihren internen Diskussionen seit dem Jahr 2000 die Beeinflussbarkeit der Leistungskenngröße Lehrerfolg bei konstanter bzw. steigender Qualifikation der Absolventen vorangetrieben. Der Erfolg, der von den Fachbereichen eingeleiteten Maßnahmen, ist aus den Jahresstatistiken eindeutig ablesbar.

In dem anstehenden Zielvereinbarungszeitraum

- soll die Wirkung der Maßnahmen mit Blick auf den Erfolg und die Profilbildung analysiert werden.
- sollen erfolgreiche Maßnahmen zur Verstärkung des Profilelements „Hochschule mit guter, individualisierter Studienberatung“ ausgebaut und kommuniziert werden.

### III. Ziele, Leistungen und Maßnahmen der Hochschule

#### § 2 Lehre

##### (1) Qualitätssicherung in der Lehre

Die Hochschule gewährleistet, ein integriertes Qualitätsmanagement mit dem Ziel zu etablieren und zu dokumentieren, eine die externe Fachakkreditierung ergänzende Prozessakkreditierung zur integrierten Studienberatung bis zum 31.12.2009 zu ermöglichen.

Zur Beobachtung des Absolventenerfolgs am Arbeitsmarkt wird die Hochschule eine Alumnivereinigung gründen. Mit Hilfe der Befragung der Alumni durch diese Vereinigung sowie der Befragung der potentiellen Arbeitgeber wird die Hochschule in Verbindung mit dem Qualitätsmanagement gewährleisten, dass die Erwartungen und Bedürfnisse der Praxis sachgerecht und methodisch reflektiert in das Curriculum der Hochschule einfließen.

##### (2) Lehrkapazitäten

Aufnahmekapazitäten in den Fächergruppen

Fächergruppe	Soll im Kapazitäts- jahr 09/10
Agrar-, Forst-, Ernährungswissenschaften	0
Ingenieurwissenschaften	200
Kunst, Kunstwissenschaften	0
Mathematik, Naturwissenschaften	345
Sprach- und Kulturwissenschaften	0
Rechts-, Wirtschafts-, Sozialwissenschaften	269
Insgesamt	814

Die Vereinbarung der Zielaufnahmekapazität erfolgt unter der Voraussetzung, dass die für die Aufnahmekapazität relevanten Rahmenbedingungen im Wesentlichen konstant bleiben.

### (3) Hochschulpakt 2020

Die Hochschule und das Ministerium werden im Rahmen des Hochschulpaktes 2020 eine ergänzende Vereinbarung über die Aufnahme zusätzlicher Studienanfängerinnen und –anfänger sowie die entsprechende Finanzierung schließen.

### (4) Absolventinnen und Absolventen in der Regelstudienzeit

Die Hochschule hat das Ziel, insbesondere in den Bachelorstudiengängen den Anteil der Absolventinnen und Absolventen in der Regelstudienzeit signifikant zu steigern; sie strebt dabei einen Anteil von dauerhaft mindestens 50% an.

## **§ 3 Forschung und Entwicklung**

Profilschwerpunkte in Forschung und Entwicklung sind:

- Bioengineering,
- Intelligente Autonome Systeme,
- Next Generation Services in Heterogeneous Network Infrastructures und
- Polymere Materialien.

Die Hochschule wird mindestens zwei weitere Forschungsschwerpunkte beispielsweise zu den Themen

- Visual Computing und
- Nachhaltige Unternehmensentwicklung

einrichten.

## **§ 4 Internationalisierung**

Internationalisierung ist eine verbindliche, zweckgerichtete Daueraufgabe der Hochschule. Sie stellt einen Motor für Innovation und ein Instrument zur permanenten Qualitätsverbesserung in Forschung und Lehre da.

Die Hochschule wird bis zum

- 31.12.2010 den Anteil der englischsprachigen Lehrangebote erhöhen und
- 31.12.2008 die Studierendenmobilität ins Ausland um 35 % steigern.

## **§ 5 Wissens- und Technologietransfer**

- (1) Die Hochschule wird im Jahre 2007 eine privatwirtschaftliche Transfergesellschaft gründen oder sich an einer solchen beteiligen. Sie wird einen signifikanten und nachweisbaren Beitrag zur Etablierung der Innovations-Allianz der NRW-Hochschulen leisten. Die Hochschule wird die aus der Wirtschaft eingeworbenen Drittmittel in Bezug auf die Vorjahresvolumina um 15 % steigern.
  
- (2) Die Hochschule fördert die Existenzgründung von Hochschulangehörigen sowie Absolventinnen und Absolventen. Zu diesem Zweck arbeitet sie eng mit der BusinessCampus Rhein-Sieg GmbH zusammen, deren Mitgesellschafterin sie ist. Die Hochschule hat das zentrale Institut für Existenzgründung und Mittelstandförderung eingerichtet, in dem alle Fachbereiche personell und korporationsrechtlich vertreten sein werden. Das Institut bietet inter- und transdisziplinär Lehrveranstaltungen an. Die Hochschule wird darauf hinwirken, dass 15 % der Studierenden an diesen Lehrveranstaltungen teilnehmen.

## **§ 6 Gender Mainstreaming**

- (1) Die Hochschule wurde als frauengerechte Hochschule gegründet. Der Ausbau erfolgt als „gender- und familiengerechte Hochschule“.
  
- (2) Die Hochschule wird eine Konzeption für eine gender- und familiengerechte Hochschule ausarbeiten und wird sich bis zum 31.12.2007 als familiengerechte Hochschule bei der Hertie-Stiftung zertifizieren lassen.

## **§ 7 Wirtschaftsführung**

- (1) Die Hochschule wird zum 01.01.2007 ihre Wirtschaftsführung nach § 11 Abs. 2 HMFVO auf die Doppelte Buchführung umstellen.
  
- (2) Die Hochschule nimmt zum 01.01.2007 an dem Modellversuch Liegenschaftsmanagement auf der Basis des mit dem Ministerium abgestimmten Auftrags an die HIS GmbH teil.

## **§ 8 Lehrstellen für Auszubildende an den Hochschulen**

Der Hochschule stehen Mittel zur Vergütung von Auszubildenden im dualen System zur Verfügung. Sie verpflichtet sich, sie in dem mit dem Haushalt 2007 zur Verfügung gestellten Umfang zweckentsprechend zu verwenden.

## **§ 9 Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen der Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen**

Die Hochschule verpflichtet sich, die bestehenden vom Land finanzierten Einrichtungen Hochschulbibliothekszentrum und Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, sowie die vom Land und den Hochschulen finanziell getragenen Kooperationen HüF, JuK-Stelle und Institut für Verbundstudien im bisherigen Umfang zu nutzen. Die dafür im jeweiligen Hochschulbudget 2007 bereitgestellten Haushaltsmittel werden entsprechend verwendet. Hinsichtlich der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen gilt die Verpflichtung bis zur geplanten Umwandlung zu einer Serviceeinrichtung für Hochschulzulassung.

## II. Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen

### § 10 Infrastrukturelle Investitionen

Auch nach Beendigung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau am 31.12.2006 wird das Ministerium investive Maßnahmen (Bau und apparative Ausstattung) entsprechend der Zusicherung des Zukunftspaktes sowie im Rahmen der künftigen Förderung von Forschungsbauten einschließlich Großgeräten gemäß Art. 91 b GG fördern. Die Entscheidung über die Prioritätensetzung der Einzelvorhaben vor Ort obliegt der Hochschule.

### § 11 Leistungsorientierte Mittelverteilung

- (1) Die leistungsorientierte Mittelverteilung unterstützt die Erfolge in Lehre und Forschung sowie der Gleichstellung. Die Höhe der Zuweisungen bemisst sich nach dem jeweiligen Anteil an der Anzahl der Absolventen und der Drittmittel aller Fachhochschulen. Die Struktur der Verteilung im Überblick:

Leistungswettbewerb	Parameter	Gewichtung
Fachhochschulen (72,1 Mio. €)	Absolventen <sup>a,b</sup>	85 %
	Drittmittel <sup>c</sup>	15 %

- Datenbasis: zweijähriger gewichteter Durchschnitt (letztes Jahr 0,7; vorletztes Jahr 0,3)

<sup>a</sup> Gewichtung nach Abschluss, Studiendauer und Fachgruppe

<sup>b</sup> Erfolge in der Gleichstellung bei Natur- und Ingenieurwissenschaften berücksichtigt

<sup>c</sup> Gewichtung nach Fachgruppe

- (2) Ausgangsbasis der leistungsorientierten Mittelverteilung ist der Zuschuss zum laufenden Betrieb des jeweiligen Haushaltsjahres, der um die Finanzierungsanteile für den Modellversuch Liegenschaften bereinigt wird. Dieser bereinigte Zuschuss wird in ein Grundbudget, das 80% des bereinigten Zuschusses 2007 entspricht, und in ein Leistungsbudget, das in die leistungsorientierte Mittelverteilung eingeht, aufgeteilt. Das Grundbudget bleibt der Hochschule für die gesamte Laufzeit der Zielvereinbarung garantiert.
- (3) Der maximale Verlust aus der leistungsorientierten Mittelverteilung wird auf 1,5% des bereinigten Zuschusses des jeweiligen Haushaltsjahres begrenzt. Die Gewinne werden nicht pauschal gekappt, sondern entsprechend dem verfügbaren Verteilungsspielraum linear angepasst.

### § 12 Innovationsfonds

- (1) Der Innovationsfonds unterstützt insbesondere die in dieser Ziel- und Leistungsvereinbarung dargestellten Schwerpunkte und Profilbereiche.
- (2) Die Höhe der Zuweisungen aus dem Innovationsfonds bemisst sich nach dem Erfolg der Hochschule bei der Einwerbung anwendungs- und transferorientierter Drittmittel. Dem entsprechend werden aus dem Innovationsfonds die Erfolge der öffentlich-rechtlichen Hochschu-

len Nordrhein-Westfalens im Wettbewerb um die Fördermittel des Bundes, der Europäischen Union und der Unternehmen honoriert.

- (3) Der Anteil der Hochschule bemisst sich entsprechend ihrem Anteil an der Einwerbung der in Abs. 2 genannten Drittmittelarten durch die Gesamtheit der öffentlich-rechtlichen Hochschulen Nordrhein-Westfalens während eines Dreijahreszeitraums, beginnend für das Jahr 2007 mit dem Zeitraum 2002-2004. Der Berechnungszeitraum wird jährlich festgeschrieben.
- (4) Aus dem Innovationsfonds der Hochschulen wird das Förderprogramm Kompetenzplattformen an Hochschulen mit folgenden Beträgen unterstützt:

Jahr	Betrag in Euro
2007	1.400.000
2008	1.130.000
2009	850.000
2010	450.000

- (5) Darüber hinaus werden aus dem Innovationsfonds Erfolge der Hochschule bei der Berufung von Professorinnen honoriert. Bei der Berechnung zählen der in der Vergangenheit erreichte prozentuale Anteil sowie die Steigerungsrate im jeweils zurückliegenden Jahr zu jeweils 50%.



### III. Ausführungsbestimmungen

#### **§ 13 Fortwirken von Regelungen aus der Zielvereinbarung II**

Die in der Zielvereinbarung II getroffenen Absprachen zu den Normstudienplätzen gelten fort, sofern nicht aus gegebenem Anlass andere Absprachen getroffen werden.

#### **§ 14 Fristen und Berichtspflichten**

- (1) Diese Ziel- und Leistungsvereinbarung tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2010
- (2) Die Bestimmungen dieser Ziel- und Leistungsvereinbarung stehen unter Haushaltsvorbehalt.
- (3) Die Hochschule verpflichtet sich, im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Regelungen zur Lieferung von Daten für Zwecke der Statistik und der Kapazitätsberechnung die Qualität der Datenlieferungen regelmäßig zu prüfen und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Verbesserung zu ergreifen. Die Hochschule verpflichtet sich speziell im Bereich der amtlichen Prüfungsstatistik zur Prüfung und gegebenenfalls Verbesserung der Qualität der Datenlieferung in Zusammenarbeit mit dem Ministerium und dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik. Soweit noch nicht geschehen, erfolgt insbesondere eine Umstellung auf elektronische Datenlieferung und eine Überprüfung der Organisation von Prüfungsämtern der Hochschule.
- (4) Die Hochschule erkennt das allgemeine Interesse an landesweit vergleichbaren Daten im Bereich Statistik und Kapazitäten an und gewährleistet deshalb ordnungsgemäße und fristgerechte Datenlieferungen nach den Vorgaben des Ministeriums insbesondere für Zwecke der kapazitäts- und Auslastungsberechnungen, zu Studiengängen, für das Stelleninformationssystem SIS und für den Bereich Drittmittel.
- (5) Unbeschadet der jederzeitigen Informationsmöglichkeit des Ministeriums berichtet die Hochschule schriftlich zum 01.09.2008. Dieser Bericht dient der Überprüfung der Zielerreichung nach der Hälfte der Laufzeit dieser Zielvereinbarung. Das Ministerium wertet den Bericht aus und erörtert die Ergebnisse seiner Bewertung in einer Besprechung mit der Hochschule. Zum 01.09.2010 legt die Hochschule einen die gesamte Vertragslaufzeit bilanzierenden schriftlichen Abschlussbericht vor. Der Abschlussbericht wird dem zuständigen Ausschuss des Landtags zur Kenntnis gegeben.
- (6) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Ziel- und Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.
- (7) Wird eine Anpassung dieser Vereinbarung erforderlich, werden das Ministerium und die Hochschule einvernehmlich nach Möglichkeiten suchen, das vereinbarte Ziel auf angemessenem Wege zu erreichen.

W. Fischer

(Rektor/in)



Fachhochschule  
Bonn-Rhein-Sieg

Johannes Fischer

(Minister)



Ministerium für Innovation,  
Wissenschaft, Forschung  
und Technologie des Landes  
Nordrhein-Westfalen

NRW.